

Wahlordnung der Fachschaft der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Aufgrund § 1 der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Potsdam vom 23.4.1998 und § 15 III der Satzung der Fachschaft der Juristischen Fakultät vom 22.1.1995 beschließt der Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam am 26.02.2024 folgende Wahlordnung.

§ 1 [Geltungsbereich]

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 2 [Amtszeit, Wahltermin]

- (1) Der Fachschaftsrat wird für ein Jahr gewählt. Die Wahlen finden zum Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters statt. Sie enden spätestens in der letzten Vorlesungswoche.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt stets am 09.08. des jeweiligen Kalenderjahres. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrats, sofern sie nicht erneut gewählt worden sind.

§ 3 [Wahlgrundsätze]

Die Wahlen zum Fachschaftsrat erfolgen in freier, gleicher, unmittelbarer, geheimer und öffentlicher Wahl. Es findet eine Mehrheitswahl statt.

§ 4 [Wahlrecht]

- (1) Jede:r Student:in der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Darunter fallen Studierende der Studiengänge
 1. Erste juristische Prüfung
 2. Deutsch-französischer Studiengang
 3. Promotionsstudierende
 4. weiterbildende Studiengänge

Weiterbildende Studiengänge sind

1. Magister legum (LL.M)
 2. Masterstudiengang Steuerrecht (LL.M)
 3. Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht (LL.M)
 4. Masterstudiengang Medienrecht und – management – Digital Law and Management (LL.M)
 5. Masterstudiengang Medienrecht und – management – Digital Media Law and Management (MBA)
 6. Masterstudiengang European Film Business and Law (MBA)
 7. Deutsch-Französischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften Potsdam/Paris Nanterre
 8. Zertifikatsstudium Mediation.
- (2) Mit Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat.

§ 5 [Wahlausschuss]

- (1) Vor den Wahlen ist durch den Fachschaftsrat aus der Mitte der Fachschaft ein Wahlausschuss zu bilden, dem die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Fachschaftsrat obliegt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Wahlkandidat:innen sein. Bei einer Kandidatur scheidet der Bewerber aus dem Wahlausschuss aus. Der Wahlausschuss bestimmt ein:e Wahlleiter:in.
- (2) Der Wahlausschuss kann auch Wahlhelfer:innen bestimmen, die nicht der Fachschaft der Juristischen Fakultät angehören.

§ 6 [Wahlausschreibung]

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen zum Fachschaftsrat rechtzeitig aus; die Wahlbekanntmachung ist innerhalb der Juristischen Fakultät zu veröffentlichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung informiert über Zeitpunkt, Ort und sonstige Modalitäten der Wahl. Die Wahl findet in den Räumlichkeiten des Campus Griebnitzsee statt. Sie muss die in § 12 Abs. 2 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam aufgeführten Hinweise enthalten. Mehrere Wahltag sind zulässig.
- (3) Die Wahlbekanntmachung hat mindestens zwei Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

§ 7 [Wahlvorschläge]

- (1) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt schriftlich oder per E-Mail an das elektronische Postfach des FSR-Jura. Sie ist spätestens eine Woche vor der Wahl dem Wahlausschuss zuzuleiten; sie muss Namen und Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer und die Unterschrift des:der Kandidat:in enthalten. Im Falle der elektronischen Zusendung ersetzt der maschinenschriftlich notierte Name die Unterschrift.
- (2) Der Wahlausschuss kann eine Verlängerung der Zuleitungsfrist der Wahlvorschläge beschließen. Ist die in § 10 Abs. 2 genannte Kandidatenzahl erreicht, ist eine Fristverlängerung ausgeschlossen.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 8 [Wahldurchführung]

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat ebenso viele Stimmen wie Kandidat:innen zur Wahl stehen, höchstens jedoch elf Stimmen.
- (2) Dem:der Wähler:in steht es offen, seine Stimmen auf die Kandidat:innen zu verteilen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Die Aushändigung der Wahlunterlagen erfolgt nach Vorzeigen der Immatrikulationsbescheinigung oder des Studierendenausweises und der Abgleichung im Wählerverzeichnis.
- (4) § 18 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft findet entsprechende Anwendung.

§ 9 [Briefwahl]

- (1) Es wird die Stimmabgabe durch Briefwahl ermöglicht. Der Wahlausschuss weist in seiner Wahlbekanntmachung auf die Möglichkeit zur Briefwahl und das hierfür erforderliche Verfahren hin.
- (2) Der Wahlausschuss stellt, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, bis 7 Tage vor Beginn des bekanntgegebenen Wahlzeitraums den Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen aus. Der elektronische Antrag muss von der persönlichen universitären E-Mailadresse versendet werden.

Der Antrag muss zwingend den vollen Namen, die Matrikelnummer und die Versandadresse für die Briefwahlunterlagen enthalten.

- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem neutralen Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel, einem vorfrankierten Rücksendeumschlag und einem, durch den Wahlausschuss ausgestellten, personalisierten Wahlschein. Der Wahlschein beinhaltet neben den Erläuterungen zum Briefwahlvorgang auch eine durch die Wahlberechtigten zu unterschreibende Versicherung, dass die Wahl persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses durchgeführt wurde.
- (4) Der Wahlausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis, dass einem:r Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen ausgestellt wurden.
- (5) Die Stimme eines:r Wahlberechtigten, der:die Briefwahl beantragt hat, ist nur gültig,
 1. solange der Stimmzettel in dem dafür vorgesehen Stimmzettelumschlag verschlossen neben dem unterschriebenen Wahlschein eingeschendet wird,
 2. die Briefwahlstimme bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuss eingeht
 3. oder die:der Wahlberechtigte unter Beibringung seiner gesamten Briefwahlunterlagen persönlich im Wahllokal erscheint, die Briefwahlunterlagen dort unbrauchbar gemacht werden und die:der Wahlberechtigte dann vor Ort per Urne wählt.

Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragt haben sind ohne Beibringung ihrer vollständigen Briefwahlunterlagen von der Wahl im Urnenwahllokal ausgeschlossen.

- (6) Der Wahlausschuss vermerkt auf dem Rücksendeumschlag den Eingangszeitpunkt der Briefwahlstimme und verwahrt diese ungeöffnet bis zum Beginn der Auszählung.

§ 10 [Ergebnisfeststellung]

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlausschuss die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen fest.
- (2) In den Fachschaftsrat gewählt sind die elf Kandidat:innen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei weniger als elf Kandidat:innen sind diejenigen gewählt, auf die mindestens eine Stimme entfiel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein gewähltes Mitglied die Wahl nicht an oder verliert es seine Wählbarkeit, so ist die Kandidat:in mit den nächstmeisten Stimmen gewählt.
- (3) Gehen auch nach Verlängerung der Zuleitungsfrist im Sinne des § 7 Absatz 2 keine Kandidaturen ein oder ist niemand gewählt, finden Neuwahlen statt, bis ein neuer Fachschaftsrat gewählt ist. Die Regelungen der ordentlichen Wahl finden entsprechende Anwendung. Bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl eines neuen Fachschaftsrates ist der aktive Fachschaftsrat geschäftsführend im Amt; der Wahlausschuss hat die Organisationskompetenz bis dahin geschäftsführend inne. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.
- (4) Tritt während der Amtszeit des Fachschaftsrates ein Mitglied zurück oder verliert seine Wählbarkeit, rückt der:die Kandidat:in mit den meisten Stimmen nach, welche bei der letzten Wahl nicht gewählt wurde. § 10 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 [Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Bekanntgabe]

Der Wahlausschuss gibt die Ergebnisse der Wahl öffentlich bekannt. Er benachrichtigt ferner schriftlich die gewählten Mitglieder des neuen Fachschaftsrates. Die Amtszeit des zum Wahlzeitpunkt noch bestehenden FSR - Jura wird durch die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht berührt.

§ 12 [Anfechtungsfrist]

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses angefochten werden. Eine Anfechtung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss. Als Gründe kommen nur die in § 21 Abs. 2 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft genannten in Betracht.

§ 13 [Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft]

Diese Wahlordnung ist im Zweifel im Sinne der Bestimmungen der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Potsdam Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft auszulegen.

§ 14 [Änderungen der Wahlordnung]

Der Fachschaftsrat kann Veränderungen dieser Wahlordnung vornehmen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 15 [Inkrafttreten]

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss des Fachschaftsrats in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren frühere Beschlüsse des Fachschaftsrats, die der Regelung der Wahlen zum Fachschaftsrat dienen, ihre Gültigkeit.

[Geändert durch Beschluss des Fachschaftsrates am 13.05.2024 gem. § 14 WahlO]